

# 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

## für den Stadtteil Dessau

### Übersicht über die vorliegenden umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 09. November bis einschließlich 11. Dezember 2020

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben</li> <li>- Raumbedeutsamkeit des Plans i. S. von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend auf Grund der Gebietsgröße von ca. 3,3 ha</li> <li>- Prüfung von Lichtreflexion und Planungsmöglichkeiten außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“</li> </ul>
	Landesverwaltungsamt	
	<i>Obere Immissionsschutzbehörde vom 2.12.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße</li> <li>- Verweis auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012)</li> </ul>
	<i>Obere Wasserbehörde vom 02.12.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf Verbot von Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt im Falle externer Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>
	<i>Obere Naturschutzbehörde vom 16.11.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</li> </ul>
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.11.2020	<u>Bodendenkmalpflege</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung und Erhaltung von Kulturdenkmalen</li> </ul>
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 09.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschlag, den Boden mit naturschutzrechtlich geringem Wert als Grünlandfläche aufzuwerten</li> <li>- Hinweis darauf, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA</li> <li>- Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen</li> </ul>

	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 01.12.2020	<u>Geologie</u> - Empfehlung einer Recherche bezüglich eines Altlastenverdachtetes beim zuständigen Umweltamt
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 11.11.2020	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 06.11.2020	- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 02.12.2020	<u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich - Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben.  <u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt - Aussagen, inwieweit in dem betroffenen Bereich archäologische Relevanz vorliegt, können erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 10.12.2020	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Grundsätzlich bestehen keine Einwände - Altlasten oder schädliche Bodenänderungen wurden nicht erkannt - Hinweis auf absolut minimale Versiegelung des Bodens  <u>Untere Naturschutzbehörde</u> - § 30 BNatSchG ist nicht betroffen - Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist zu beachten - Eingriffsmaßnahmen auf Basis des Bewertungsmodells LSA - Artenschutzfachliche Bewertung notwendig
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - Lage im industriell-gewerblichen Umfeld - Weitgehend keine Beeinträchtigung von Wohnbebauung  <b>zum Schutzgut Tiere</b> - Kein aktuell ungestörter Bereich - Erhebliche Vorbelastung durch umliegende Gewerbeflächen - Reduzierte ökologischer Wert der Fläche - Keine Hinweise auf des Vorkommen besonders geschützter Tierarten - Vorhanden Gehölze stellen Niststandorte dar. Es bestehen Schutzzeiten für die Entfernung der Gehölze  <b>Zum Schutzgut Pflanzen</b> - Verlust von vorhandener Ruderalvegetation durch Umnutzung der Fläche  <b>zum Schutzgut Boden</b> - Lediglich geringfügiger Eingriff in den Boden durch Aufständigung der Elemente

		<p><b>zum Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Oberflächengewässer werden nicht betroffen</li><li>- Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld)</li><li>- Solarnutzung stellt grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar</li></ul> <p><b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld)</li></ul> <p><b>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kultur und sonstige Sachgüter sind im Wirkungsbereich nicht vorhanden</li></ul> <p><b>Zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte sind im Wirkungsbereich nicht vorhanden</li></ul> <p><b>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser und Boden sind gegeben</li><li>- Erhebliche negative Wechselwirkungen sind auf Grund der anthropogenen Überprägung des Standorts und der geringen Eingriffe in den Boden nicht zu erwarten</li></ul>
--	--	---



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
und Geodienste  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 3.12.20				
PE-Nr.: 4430120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

**Vorhaben:** Flächennutzungsplan, 14. Änderung für  
den Stadtteil Dessau, Freiflächen-  
photovoltaikanlage an der Köthener  
Straße

**Stadt:** Dessau-Roßlau

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf (Stand: 30.06.2020)

**hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2  
Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(LEntwG LSA)**

Halle, 30.11.2020  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
61-1/2020/VE68, 04.11.2020  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.22-20221/30-00277.1  
Bearbeitet von:  
Frau Weberling  
Tel.: (0345) 6912 - 821  
Fax: (0391) 567-7510

E-Mail Adresse:  
heidrun.weberling  
@sachsen-anhalt.de

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 ist die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Auf einer vorbelasteten, ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche soll im Stadtteil Dessau und dort im Stadtbezirk Alten eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha. Die Stadtwerke Dessau beabsichtigen auf diesem Grundstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 2.740 kWp zu bauen und zu betreiben.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP-LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 teilweise auseinandergesetzt. Ergänzend dazu sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Gem. REP A-B-W 2018, G 9 Nr. 1, befindet sich das geplante Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“. Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Des Weiteren soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Es soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Es sollen keine empfindlichen Infrastruktureinrichtungen wie regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen errichtet werden (REP A-B-W 2018, G 10 – G 13).

Bei der weiteren Planung sind die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen.

Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ aufgestellt, der mir ebenfalls zur Beurteilung vorliegt.

Hiermit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Ich möchte darauf hinweisen, dass am 27.04.2019 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ in Kraft getreten ist.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

  
Weberling

Anlage  
Rechtsgrundlagen

## Anlage

### **Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, in Kraft seit 27. April 2019, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018

## Stadtplanungsamt (Sekretariat)

**Von:** Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2020 11:21  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Cc:** Ketter, Christin  
**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68  
"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und 14. Änderung  
des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68  
"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße"  
14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau  
Stadt: Dessau-Roßlau  
Ortsteil:  
Landkreis: Stadt Dessau-Roßlau  
Aktenzeichen: 21102/02-2321/2020.vBP  
Kurzbezeichnung: Dessau-Roßlau-2321/2020.vBP-"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener  
Straße"

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) respektive der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer ca. 3,3 ha großen Industriebrache des ehemaligen Heizkraftwerks in Dessau- Alten nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau- Roßlau).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße hingewiesen. Ich verweise auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“.

Dietmar Freihube  
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278  
Fax: 0345 514 2512  
E-Mail: [dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de)

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 2.12.20				
PE-Nr.: 4393120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

## Stadtplanungsamt (Sekretariat)

---

**Von:** Stabenau, Nele <Nele.Stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2020 09:49  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

Sehr geehrter Herr Thiemig,

ich teile Ihnen mit, dass mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Da externe Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, weise ich darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nele Stabenau

–  
Nele Stabenau  
Referat Wasser  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162  
E-Mail: nele.stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

<b>Posteingang</b> Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste am: 2.12.20 PE-Nr.: 4399/20				
61.0.	61.0.1.	61.1	61.2.	61.3.
		X		

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## Stadtplanungsamt (Sekretariat)

**Von:** Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 17. November 2020 07:28  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Betreff:** 14. Änderung Flächennutzungsplan Stadtteil Dessau, Stadt Dessau - Roßlau

Sehr geehrter Herr Thiemig,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau – Roßlau.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

-

**Klaus-Dieter Kittel**  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

<b>Posteingang</b>				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 17.11.20				
PE-Nr.: 4154120				
61.0.	61.0.1.	61.1	61.2.	61.3.
		X		

Tel.: (0345) 514-2145

Fax: (0345) 514-2118

E-Mail: [klaus-dieter.kittel@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:klaus-dieter.kittel@lwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D - 06114 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste  
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

Dr. Caroline Schulz  
Referentin  
Mittelalter/Stadtarchäologie

Tel. 0345 52 47 - 395  
Fax 0345 52 47 - 460  
cschulz@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 26.11.20				
PE-Nr.: 4305/20				
61.0.	61.01.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14.**  
**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

.23.11.2020

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1  
BauGB..

Ihr Schreiben vom 04.11.2020, Ihre E-Mail vom 06.11.2020

Ihr Zeichen  
61-1/2020/VE68

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen  
20-28551+28232/Sz

aus Sicht der **Bodendenkmalpflege** bestehen keine Bedenken. Im Bereich des  
Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen  
Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die  
Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:

Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen  
findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale  
sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde  
anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

C. Schulz

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie  
Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Anlage(n): -  
Verteiler: - UDSchB Dessau-Roßlau  
- Akte

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

**Posteingang**  
 Amt für Stadtentwicklung,  
 Denkmalpflege und Geodienste  
 am: 14.12.20  
 PE-Nr.: 4611/20

61.0.	61.0.1.	61.1	61.2.	61.3.
		X		



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung  
 und Forsten  
 Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau  
 Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
 und Geodienste  
 Gustav-Bergt-Str. 3  
 06862 Dessau-Roßlau

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaik-  
 anlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennut-  
 zungsplanes für den Stadtteil Dessau  
 hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 und  
 4 BauGB**

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenord-  
 nung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-  
 struktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennut-  
 zung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch  
 wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öf-  
 fentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:  
 Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Flurstück als Ge-  
 hölpflanzungen im Randbereich des Flurstückes als Sichtschutz und in den  
 östlichen Teilbereichen mit naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen.



Abb. 4: Flächennutzungs-/Belagungskonzept

Dessau-Roßlau, 09.12.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
 vom: 61-1/2020/VE68 / 04.11.  
 2020

Mein Zeichen: R 5 / 41-20

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:  
 thomas.petzoldt@alff.  
 mule.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
 formlose Mitteilungen  
 ohne elektronische Signatur

Hinweise zum Datenschutz:  
[www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo](http://www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo)

Kühnauer Str. 161  
 06846 Dessau-Roßlau  
 Tel.: 0340 6506-0  
 Fax: 0340 6506-601  
 E-Mail: poststelleDE@alff.  
 mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
 Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bundesbank  
 Filiale Magdeburg  
 BLZ 810 000 00  
 Konto-Nr. 810 015 00

Den Unterlagen ist das Ziel zu entnehmen, den Kompensationsbedarf mit naturschutzfachlichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu decken. Wenn im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die geplanten Maßnahmen den Kompensationsbedarf nicht erfüllen, ist zusätzlich eine externe Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Um eine externe Maßnahme zu vermeiden, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht folgender Vorschlag eingebracht.

In den Unterlagen wird beschrieben, dass der ökologische Wert des Bodens von der Naturschutzbehörde als sehr gering eingeschätzt wird. So bietet sich hier die Möglichkeit, den Boden als Grünlandfläche aufzuwerten. Als extensive Pflege könnte dazu auch eine Beweidung durch Schafe, wie auf dem Flugplatzgelände, betrachtet werden.

Grundsätzlich wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 LwG LSA verwiesen.

#### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik".

Gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Dessau - Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und  
Geodienste  
Gustav-Bergt-Str. 3  
06844 Dessau-Roßlau

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

Ihr Zeichen: 61-1/2020/VE68

01.12.2020  
32.21-34290-3354/2020-  
27449/2020

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Thiemig,

mit Schreiben vom 04.11.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen.

Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

### Geologie

#### *Ingenieurgeologie und Geotechnik:*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weiteren Hinweise.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

#### *Hydro- und Umweltgeologie:*

Aus hydrogeologischer Sicht sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen.

Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach im LAGB vorliegenden Daten 3 bis 5 m. Bohrungen im Umfeld des Vorhabens dokumentieren mächtige Sande im Untergrund. Auf Grund der vorherigen Bebauung sind Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens zu erwarten. Kartengrundlagen des LAGB geben Hinweis auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes. Eine Recherche bezüglich eines Altlastenverdachtess beim zuständigen Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau wird deshalb empfohlen.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

<b>Posteingang</b>				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 16.11.20				
PE-Nr.: 4115120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und  
Geodienste  
Postfach 1425  
06813 Dessau-Roßlau



### Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

**Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

**hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Fortführung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA

Dessau-Roßlau, 11.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
61-1/2020/VE68, 04.11.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52\_c\_V24-7014172-2020

bearbeitet von:  
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

**Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers**  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

**Standort Dessau-Roßlau**  
Telefon: 0340 6503-1000  
Fax: 0340 6503 -1001  
E-Mail: poststelle.dessau-  
rosslau.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810  
USt-IdNr.: DE 232963370

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

S. 25, 40), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Matthias Dressler

## **Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40)

### **-Auszug-**

#### **§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems obliegen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes.

(2) Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde führt Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(3) Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigten Beamten geleitet werden.

(4) Die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenträger.

#### **§ 5 Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche**

(1)

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4)

(5)

## **§ 10 Benutzung**

(1)

(2) Jeder kann aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagenvermessung und der Geotopographischen Landesaufnahme) und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(3) Luftbilder und Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Luftbilder und Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

## **§ 13 Benutzung**

(1)

(2)

(3)

(4) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Aufgabenträger nach § 1 Abs. 2 und 3 abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;

2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;

3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;

4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;

5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;

7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung,  
Denkmalpflege und Geodienste  
Gustav-Bergt-Straße 3  
06862 Dessau-Roßlau

<b>Posteingang</b> Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste am: 25.11.20 PE-Nr.: 4288120				
61.0.	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt  
für Verbraucherschutz

**Fachbereich Arbeitsschutz**  
Dezernat 53  
Gewerbeaufsicht  
Regionalbereich Ost/West

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 06.11.2020

Datum: 23.11.2020

AZ.: LAV53.312-40120-DE41165-  
20201123  
PA: 4235/2020-DE

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: (0340) 6501-264  
E-Mail:

[renald.jabs@sachsen-anhalt.de](mailto:renald.jabs@sachsen-anhalt.de)

**Dienstsitze:**  
(keine Postanschrift)

**Halberstadt**  
Klusstraße 18  
38820 Halberstadt

Telefon 03941 586-3  
Telefax 03941 586-454

**Dessau-Roßlau**  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6501-0  
Telefax 0340 6501-180

LAV-GAOSTWEST@  
sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz**  
Freimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57  
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0  
Telefax (0345) 5643-439  
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2081000000080001545  
BIC: MARKDEF 1810  
UST-IdNr.: DE239035489

**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- oder Bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jabs

**Amt 61-1 Städtebau und Planungsrecht**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau – frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

**Baudenkmalpflege:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, wie in der Tabelle der Schutzgüter dargestellt.

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale Hünefeldstr. 1 – ehem. Gasthof; Hünefeldstr. 3 – Villa und der Bahnhof Alten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

**Archäologie:**

Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt.

Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.

Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.

*S. Hildebrand*

S. Hildebrand  
Sb Untere Denkmalschutzbehörde

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 2.12.20				
PE-Nr.: 4419120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

**Amt 61**  
**Herr Thiemig**

<b>Posteingang</b>				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste			10. Dezember 2020	
am: 14.12.20			83.1.5/Schm/1184	
PE-Nr.: 4602120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB<sup>1</sup>, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### Stellungnahme

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 6. November 2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen formuliert:

### Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wird im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann.

Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren.

Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein ab-

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

solutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist. Auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) kann verzichtet werden, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt.

#### Untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden.  
Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt.

Das Aufstellungsverfahren zum VE-Plan erfolgt im Regelverfahren. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht zum VE-Plan beinhaltet einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).  
Im Rahmen des LBP wird die Eingriffsregelung abgearbeitet. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt.  
Nach Angaben der DVV wurde das Büro LPR GmbH bereits mit der Erarbeitung des Umweltberichtes und des AFB beauftragt.

Der im Angebot der LPR GmbH beschriebene Leistungsumfang für den AFB wird als ausreichend eingeschätzt.

  
Jähnichen